

INHALT

1. VERFASSUNG

KAPITEL 1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1.1 Name
- 1.2 Zusammensetzung
- 1.3 Grundsatz
- 1.4 Zielsetzung
- 1.5 Rechtsform

KAPITEL 2. MITGLIEDSCHAFT

- 2.1 Berechtigung
- 2.2 Aufnahme und Wahl
- 2.3 Suspendierung und Ausschluss
- 2.4 Rechte der Mitglieder
- 2.5 Pflichten der Mitglieder

KAPITEL 3. ASSOZIIERTE ORGANISATIONEN

- 3.1 Andere Gruppen von Mitgliedern

KAPITEL 4. EHRENMITGLIEDER

KAPITEL 5. FÜHRUNG DER ETTU

- 5.1 Kongress
- 5.2 Vorstand
- 5.3 ETTU Mitglieder im ITTF Verwaltungsrat (BoD)
- 5.4 Verfügbare und frei gewordenen Stellen
- 5.5 Ausschüsse, Kommissionen und Offizielle (Officials)
- 5.6 Berechtigungen für ein Amt
- 5.7 Interessenkonflikt
- 5.8 Verhaltensregeln
- 5.9 Regeländerungen

KAPITEL 6. VERWALTUNGSANGELEGENHEITEN

- 6.1 Führungspersonal
- 6.2 Verwaltung

KAPITEL 7. VERTRAGLICHE UND FINANZIELLE BESTIMMUNGEN

- 7.1 Verträge
- 7.2 Konten
- 7.3 Prüfungskommission
- 7.4 Mitgliedsbeiträge

Kapitel 8. RECHTLICHE BESTIMMUNGEN

- 8.1 Gerichtsbarkeit
- 8.2 Verhaltensregeln der Gerichtsbarkeit
- 8.3 Beschwerdekammer
- 8.4 Sportschiedsgericht (CAS)

Kapitel 9. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 9.1 Auflösung
- 9.2 Abschlussbestimmung

Kapital 1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1.1 NAME

1.1.1 Die Organisation ETTU wird als Europäische Tischtennisunion bezeichnet, auf die an anderer Stelle in der Verfassung mit dem abgekürzten Titel ETTU Bezug genommen wird.

ETTU wurde am 13. März 1957 gegründet, um die nationalen Tischtennisverbände aus den Ländern und Gebieten Europas zusammenzufassen.

1.2 ZUSAMMENSETZUNG

1.2.1 Die ETTU besteht aus den angeschlossenen Tischtennisorganisationen der jeweiligen europäischen Länder, die an anderer Stelle als „Verbände“ bezeichnet werden und den Sport gemäß den Grundsätzen der ETTU und des Internationalen Tischtennisverbandes (ITTF) in allen Gebieten Europas regeln, zusammenfassen und vereinen.

1.2.2 ETTU ist der kontinentale Tischtennisverband für Europa, der von der ITTF als solcher anerkannt wird und somit die alleinige und vollständige Autorität in Europa im Allgemeinen und in den Gebieten der Verbände im Besonderen, für alle Fragen im Zusammenhang mit Tischtennis auf europäischer Ebene besitzt.

1.3 GRUNDSATZ

1.3.1 Die Grundsätze der ETTU sind die, des einheitlichen Handelns, des gegenseitigen Respekts der Verbände im Umgang miteinander und die Unzulässigkeit der Diskriminierung von Verbänden oder Einzelpersonen aus rassistischen, politischen, religiösen, geschlechtsspezifischen oder anderen Gründen.

1.3.2 Die ETTU setzt sich für ein Sport- und Arbeitsumfeld ein, in dem alle Menschen mit Respekt und Würde behandelt werden. Jedes Individuum hat das Recht, in einer Umgebung zu arbeiten und zu wirken, das die Chancengleichheit fördert und diskriminierende Praktiken verbietet.

1.3.3 Die ETTU setzt sich ausnahmslos dafür ein, ein belästigungsfreies Sport- und Arbeitsumfeld zu schaffen.

- 1.3.3.1 Der Vorstand der ETTU verhängt angemessene disziplinarische Sanktionen von Warnungen bis zum Ausschluss von Aktivitäten aller Art in der ETTU, wenn eine Beschwerde über Belästigung begründet nachgewiesen wurde. Das gleiche Spektrum an Disziplinarstrafen kann verhängt werden, wenn eine falsche Anschuldigung nachgewiesen wurde.
- 1.3.3.2 Der Vorstand ist befugt, seine Aufgaben oder Pflichten an eine zuständige kompetente Stelle, wie z.B. an eine Disziplinar- oder Ethikkommission zu delegieren.
- 1.3.4 Die ETTU verpflichtet sich zu einem verantwortungsvollen Handeln zum Schutz der Umwelt und zur Verwaltung von Ressourcen bei der Ausrichtung von Veranstaltungen und deren Abläufe .
- 1.3.5 Die ETTU beachtet die allgemeinen und grundlegenden Grundsätze einer verantwortungsvollen Unternehmensführung (good governance) und den ITTF-Ethikkodex, sowie den Kodex der Olympischen Bewegung zur Verhinderung der Manipulation von Wettbewerben, den medizinischen Kodex der Olympischen Bewegung, die Anti-Doping-Regeln der ITTF, das Handbuch des Internationalen Paralympischen Komitees (IPC); und keine Bestimmung der ETTU Statuten soll im Widerspruch zu diesen Grundsätzen stehen oder von diesen abweichen.
- 1.3.6 Die ETTU arbeitet mit der ITTF, dem Europäischen Olympischen Komitee (EOC), dem Europäischen Paralympischen Komitee (EPC) und anderen Organisationen zusammen, die die ETTU als Kontroll- und Regierungsinstanz für Tischtennis in ganz Europa anerkennen.

1.4 ZIELSETZUNG

- 1.4.1 Die Zielsetzungen der ETTU sind:
 - 1.4.1.1 die Grundsätze der ETTU aufrechtzuerhalten und den Geist der Freundschaft und gegenseitigen Unterstützung zwischen Verbänden, Offiziellen, Trainern und Spielern zu entwickeln und zu wahren;
 - 1.4.1.2 eine kontinuierliche Verbesserung des technischen Standards im Tischtennisport zu erreichen und den Tischtennisport in ganz Europa zu fördern;
 - 1.4.1.3 Förderung eines fairen Sportwettbewerbes sowie Beseitigung unfairer und unsportlicher Praktiken, wie Spielmanipulationen, Spielkorruption, irregulärer und illegaler Wetten, Doping oder illegale Ausrüstungen;

- 1.4.1.4 Anwendung und Durchsetzung der Verfassung, der Bestimmungen für ETTU-Titelwettbewerbe und -Veranstaltungen, der ITTF-Bestimmungen für internationale Wettbewerbe, der ITTF-Anti-Doping-Regeln, des ITTF-Ethikkodex, der ITTF-Richtlinien und ITTF-Verfahren gegen Belästigung und anderer ETTU-Bestimmungen;
- 1.4.1.5 Förderung und Überwachung der ETTU-Titelwettbewerbe und ETTU-Veranstaltungen;
- 1.4.1.6 die Mittel der ETTU so einzusetzen, wie es im Interesse des europäischen Tischtennissport zweckmäßig ist;
- 1.4.1.7 sich bemühen, die Teilnahme auf allen Ebenen zu erhöhen, die Popularität des Sports zu steigern, neue Einnahmequellen zu erschließen und den Sport durch einen systematischen Planungsprozess zu führen;
- 1.4.1.8 Spieler, Trainer und Funktionäre zu ermutigen, den Sport positiv zu präsentieren, um sein Ansehen zu verbessern.

1.5 RECHTSFORM

- 1.5.1 Die ETTU ist gemäß den Bestimmungen des Luxemburger Gesetzes vom 21. April 1928, der gemeinnützigen Vereinigungen und der Stiftungen in Luxemburg, als gemeinnütziger Verein eingetragen worden. (siehe Anmerkung 1). Der Sitz (Hauptsitz) und die Geschäftsräume befinden sich in Luxemburg (Großherzogtum Luxemburg) in der Rue Adolphe Fischer 73, L-1520 Luxemburg.
- 1.5.2 Die ETTU ist mit einem Rechtsstatus ausgestattet und seine leitenden Angestellten und Mitarbeiter haften nicht für ihre Schulden, es sei denn; es handelt sich um ein grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten.
- 1.5.3 Die Mindestanzahl der Mitgliedschaftsverbände beträgt drei (3).

KAPITEL 2. MITGLIEDSCHAFT

2.1 BERECHTIGUNG

2.1.1 Die Mitgliedschaft steht allen Nationalen Tischtennisverbänden (NTTA) offen, die:

- a) in ihrem Land oder Gebiet offiziell anerkannt sind und verantwortlich für die Organisation und Durchführung aller Angelegenheiten im Zusammenhang mit Tischtennis sind;
- b) die ihr Heimatland im geografischen Gebiet Europas haben
- c) die von der ITTF anerkannt werden.

2.1.2 In Ausnahmefällen kann die Mitgliedschaft einer NTTA genehmigt werden, die die Bestimmungen von 2.1.1 erfüllt, deren Heimat- oder Hauptsitz jedoch außerhalb des geografischen Gebietes Europas liegt, sofern der betreffende Verband:

- a) noch nicht oder nicht mehr Mitglied eines anderen kontinentalen Tischtennisverbandes ist;
- b) seinen Antrag auf Mitgliedschaft von der ITTF und dem kontinentalen Tischtennisverband unterstützt wird, zu dem er normalerweise gemäß der geografischen Lage seines Heimatlandes oder seines Hauptsitzes gehören würde.

2.2 AUFNAHME UND WAHL

2.2.1 Anträge auf Mitgliedschaft sind auf einem vom Vorstand genehmigten Formular zu stellen.

2.2.2 Alle Anträge sind spätestens sechs (6) Kalendermonate vor dem Datum eines Kongresses einzureichen, in dem der Antrag zu prüfen ist, mit Ausnahme von Anträgen früherer Mitgliedsverbände. Solche Anträge können mit sofortiger Wirkung nach Ermessen des Vorstands angenommen werden, ohne dass die Frist von sechs (6) Kalendermonaten eingehalten werden muss. Eine solche Annahme wird auf dem nächsten Kongress bestätigt.

2.2.3 Der Vorstand prüft alle Anträge im Namen des Kongresses und gibt eine Empfehlung zur Annahme ab.

2.2.4 Anträge auf Mitgliedschaft werden vom nächsten Kongress geprüft und angenommen, wenn sie mindestens zwei Drittel (2/3) der abgegebenen Stimmen erhalten.

- 2.2.5 Bei der Prüfung von Anträgen auf kombinierte Mitgliedschaft durch Verbände, die früher in einer andern separaten Mitgliedschaft waren, oder auf Antrag auf separate Mitgliedschaft durch Verbände, die früher Bestandteile eines Verbandes waren, der sich geteilt hat, oder auf Anerkennung von Änderungen in dem Gebiet, in dem ein Verband zuvor tätig war, werden die Ansichten der betroffenen Organisationen und alle Umstände, die außerhalb ihrer Kontrolle liegen, berücksichtigt; Eine Abspaltung ist zu verhindern.
- 2.2.6 Die Vertreter eines Verbandes, die auf einem Kongress zur Mitgliedschaft gewählt werden sollen, sind berechtigt, an der Versammlung, jedoch ohne Stimmrecht teilzunehmen.
- 2.2.7 Die Wahl und Mitgliedschaft eines Verbandes in der ETTU hat keine Auswirkungen auf den politischen, diplomatischen oder nationalen Status in dem betreffenden Gebiet, sondern ist nur auf Tischtennis beschränkt.

2.3 SUSPENDIERUNG UND AUSSCHLUSS

- 2.3.1 Ein Verband, der aus der ETTU ausscheiden möchte, muss dies dem Generalsekretär der ETTU schriftlich mitteilen. Der Rücktritt kann jederzeit ab dem Eingang dieser Mitteilung bis zum 31. Dezember desselben Jahres erfolgen. Der Verband haftet jedoch für den für dieses Jahr fälligen Mitgliedsbeitrag. In dem schriftlichen Rücktritt sind der Grund für den Rücktritt, der vorgeschlagene Zeitpunkt und alle Anstrengungen zur Mitgliedschaft anzugeben. Der Verband und die ETTU haben zunächst entweder direkte oder vermittelnde Gespräche geführt, um die Mitgliedschaft aufrechtzuerhalten.
- 2.3.2 Ein Verband, der seinen Mitgliedsbeitrag drei (3) aufeinanderfolgende Jahre lang nicht bezahlt hat, wird automatisch von der Mitgliedschaft suspendiert. Es haftet nicht für die Beiträge während des Zeitraums der Aussetzung und wird nach Zahlung aller zuvor fälligen Beiträge und Schulden wieder zur Mitgliedschaft zugelassen.
- 2.3.3 Ein Verband, der die Grundsätze ernsthaft und beharrlich nicht einhält oder die Verfassung und Entscheidungen der ETTU nicht einhält, kann von einem Kongress verwarnet, mit einer Geldstrafe belegt, suspendiert oder ausgeschlossen werden.
- 2.3.4 Ein Verband, der von der Mitgliedschaft suspendiert ist, ist nicht berechtigt, Spieler zu nominieren oder an Veranstaltungen

teilzunehmen, die unter der Gerichtsbarkeit der ETTU abgehalten werden, weder an einem ordentlichen noch an einem außerordentlichen Kongress. Dieser Verband kann nicht vertreten werden oder eine Person zur Wahl in den Vorstand, den ITTF-Verwaltungsrat, einen Ausschuss, eine Kommission oder eine Arbeitsgruppe vorschlagen oder der Verband kann auch keine Einzelperson benennen, die berechtigt ist, an den Aktivitäten des Vorstands der ETTU, eines Ausschusses, einer Kommission oder einer Arbeitsgruppe teilzunehmen;

- 2.3.4.1 Kein von den Verbänden nominierter Offizieller (Official) darf bei einer von der ETTU nicht genehmigten Veranstaltung agieren;
- 2.3.4.2 Die Verbände haben keinen Anspruch auf Leistungen von der ETTU, aber sie können an Förderungsprogrammen teilnehmen und Zuschüsse erhalten.
- 2.3.4.3 Die Verbände sind nicht berechtigt, eine von der ETTU sanktionierte Veranstaltung auszurichten, es sei denn, wenn eine von der ETTU sanktionierte Veranstaltung vor der Suspendierung genehmigt wurde, dann kann der Vorstand ein Komitee einrichten, das die Organisation einer solchen sanktionierten Veranstaltung nach vom Vorstand genehmigten Bedingungen überwacht.
- 2.3.4.4 Im Falle einer Suspendierung kann der Vorstand der ETTU den Spielern des suspendierten Verbandes die Teilnahme an Veranstaltungen unter der Gerichtsbarkeit und Flagge der ETTU gestatten.
- 2.3.5 Bevor der Kongress einen Verband suspendiert, muss der Verband mindestens einen (1) Monat vor dem Kongress, auf dem die Suspendierung zu prüfen ist, schriftlich über die vorgeschlagene Suspendierung informiert worden sein. Dem Verband wird Gelegenheit gegeben, seinen Fall auf dem Kongress darzulegen.
- 2.3.6 Der Vorstand kann beschließen, einen Verband bis zum Kongress zu suspendieren, sofern dem Verband Gelegenheit gegeben wird, seinen Fall darzulegen, und alle Verbände über die Suspendierung und deren Gründe informiert wurden.

2.4 RECHTE DER MITGLIEDER

- 2.4.1 Die Mitgliedsverbände haben die folgenden Rechte:
 - 2.4.1.1 Ernennung von bis zu zwei (2) Vertretern (als Delegierte bezeichnet) zur Teilnahme am Kongress;

- 2.4.1.2 Vorschläge oder Beschlüsse zur Aufnahme in die Tagesordnung des Kongresses einzureichen;
- 2.4.1.3 Kandidaten für die Wahl oder Ernennung nach den vorgegeben Regeln zu nominieren;
- 2.4.1.4 Spieler für die Teilnahme an Wettbewerben zu registrieren, die unter der Aufsicht der ETTU gemäß den spezifischen Qualifikationsregeln jedes Wettbewerbs organisiert werden;
- 2.4.1.5 an den Unterstützungs-, Entwicklungs- und Bildungsprogrammen der ETTU teilzunehmen und davon zu profitieren;
- 2.4.1.6 die Ausübung aller Rechte aus der Verfassung oder anderen ETTU-Vorschriften.

2.5 PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- 2.5.1 Die Mitgliedsverbände haben die folgenden Pflichten:
 - 2.5.1.1 alle von der ETTU festgelegten Pflichten und Bestimmungen der Verfassung und der Vorschriften, sowie alle in Übereinstimmung damit getroffenen Entscheidungen vollständig einzuhalten;
 - 2.5.1.2 Die Anwendung der ITTF-Anti-Doping-Regeln, des ITTF-Ethikkodex und der ITTF-Anti-Belästigungs-Richtlinien und -Verfahren;
 - 2.5.1.3 Die ETTU unverzüglich über größere Änderungen innerhalb eines Verbandes zu informieren (Änderung des Präsidenten, des Generalsekretärs, der Adresse oder der Kontaktdaten);
 - 2.5.1.4 ihre eigenen Mitglieder aufzufordern, die von der ETTU festgelegte ETTU-Verfassung und Regeln einzuhalten;
 - 2.5.1.5 In Übereinstimmung mit der Verfassung und den Bestimmungen der ETTU für seine Vereine und Spieler verantwortlich zu sein, einschließlich der Teilnahmegebühren, Strafen und der Teilnahmeberechtigungen;
 - 2.5.1.6 jederzeit die Voraussetzungen für die Berechtigung zur Mitgliedschaft zu erfüllen;
 - 2.5.1.7 die jährliche ETTU-Mitgliedschaftsgebühr zu bezahlen.

KAPITAL 3. ASSOZIIERTE ORGANISATIONEN

3.1 ANDERE VERBANDSGRUPPEN

- 3.1.1 Die Vereinigung von Verbänden umfasst grundsätzlich Verbände, die gemeinsame Ziele verfolgen (Förderung des Tischtennis Sports in all seinen Formen oder Kategorien, Organisation von Wettbewerben für bestimmte Titel oder für Bereiche, die durch Sprache, Geschichte und /oder Kultur vereint sind).
- 3.1.2 Jede Vereinigung von Verbänden hat das Recht, spezifische Gruppierungswettbewerbe zu organisieren, die allen Verbänden der Vereinigung offen stehen, sofern die Verfassung in Bezug auf das Spiel mit einer nicht verbundenen Organisation eingehalten wird.
- 3.1.3 Die ETTU wird über jede Änderung in den assoziierten Verbänden (Änderung des Präsidenten, des Generalsekretärs, der Adresse oder der Kontaktdaten) informiert.

KAPITEL 4. EHRENMITGLIEDER

- 4.1 Auf Empfehlung des Vorstands kann der Kongress eine Person zum Ehrenmitglied ernennen, die der ETTU herausragende und verdienstvolle Dienste erwiesen hat.
- Ein Ehrenmitglied hat das Recht, bei den Europameisterschaften kostenlose Gastfreundschaft zu geniessen und am Kongress teilzunehmen.
- 4.2 Der Vorstand kann einer Person, die einen herausragenden Beitrag zur Arbeit der ETTU und / oder zu ihren Zielen geleistet hat, ein Ehrenabzeichen verleihen.
- 4.3 Auf Empfehlung des Vorstands kann der Kongress eine Ehrenposition widerrufen.

KAPITEL 5. FÜHRUNG DER ETTU

5.1 KONGRESS

- 5.1.1 Der Kongress trägt die Gesamtverantwortung für die nachhaltige und kontinuierliche Entwicklung und die ordnungsgemäße Regulierung, und Gesetzgebung des Tischtennissports in Europa.
- 5.1.2 Der Kongress ist das oberste Leitungsgremium der ETTU und besteht aus den versammelten Delegierten der Verbände.
- 5.1.3 Der Kongress benötigt ein Quorum von mehr als der Hälfte (1/2) der Stimmen der Verbände, um handlungsfähig zu sein.
- 5.1.4 Der Kongress hat folgende Funktionen und Befugnisse:
- 5.1.4.1 die Verfassung und die Verordnungen festzulegen und zu ändern;
- 5.1.4.2 Wahl des ETTU-Präsidenten, des stellvertretenden ETTU-Präsidenten, des ETTU-Vizepräsidenten für Finanzen und der fünf (5) ETTU-Vizepräsidenten auf einem Kongress im Jahr der Olympischen Sommerspiele. Alle gewählten Mitglieder haben eine Amtszeit von vier (4) Jahren und können höchstens zweimal für dasselbe Amt wiedergewählt werden.
- 5.1.4.3 die ETTU-Mitglieder des ITTF-Verwaltungsrates zu wählen. Alle gewählten Mitglieder haben eine Amtszeit von vier (4) Jahren und können höchstens zweimal wiedergewählt werden.
- 5.1.4.4 bis zu zehn (10) Mitglieder der Beschwerdekammer (Ausschuss) für eine Amtszeit von vier (4) Jahren zu wählen;
- 5.1.4.5 die Mitglieder der Prüfungskommission zu wählen. Alle gewählten Mitglieder haben eine Amtszeit von vier (4) Jahren, und mindestens ein (1) Mitglied der vorherigen Prüfungskommission tritt nach einer (1) Amtszeit in den Ruhestand.
- 5.1.4.6 auf Ersuchen von mindestens einem Drittel (1/3) der nicht im Rückstand befindlichen Verbände ihre Befugnisse an den Vorstand zu delegieren;
- 5.1.4.7 die Arbeit des Vorstands seit dem letzten Kongress zu ratifizieren;
- 5.1.4.8 zu entscheiden, sich mit einer Angelegenheit zu befassen, die normalerweise an ein anderes ETTU-Gremium delegiert oder von diesem Gremium beschlossen wird;
- 5.1.4.9 alle anderen von 5.1.10.1.1 bis 5.1.10.1.15 genannten Funktionen und Verantwortlichkeiten.
- 5.1.5 Vertretung der Mitglieder und Teilnahme**
- 5.1.5.1 Jeder Verband hat Anspruch auf zwei (2) Delegierte bei einem Kongress.

5.1.5.2 Vorstandsmitglieder, die Ehrenmitglieder, die ETTU-Mitglieder des ITTF-Verwaltungsrates, die Ausschussvorsitzenden, und die ETTU-Mitarbeiter dürfen mit dem Recht, zu sprechen, aber nicht zu wählen, am Kongress teilnehmen. Ausschuss- und Kommissionsmitglieder sind berechtigt, als Beobachter am Kongress teilzunehmen, ohne Rede- oder Stimmrechte, es sei denn, sie vertreten einen Verband. Ausnahmsweise kann der Kongressvorsitzende besonderen Gästen erlauben, am Kongress teilzunehmen und zu sprechen.

5.1.5.3 Einer auf einem Kongress wahlberechtigter Verband kann sich von einem anderen stimmberechtigten Verband vertreten lassen. Kein Verband darf mehr als eine (1) Vollmacht halten.

5.1.6 Delegierte

5.1.6.1 Die Delegierten werden von dem zuständigen Gremium der von ihnen vertretenen Verbandes ernannt. Sie müssen entweder die Staatsbürgerschaft (Reisepass) des Verbandes tragen oder ihren Hauptwohnsitz mindestens zwölf (12) Monate in dem von diesem Verband kontrollierten Gebiet haben. Delegierte von Verbänden, die derselben Nationalität angehören und denselben nationalen Reisepass haben, haben ihren Hauptwohnsitz mindestens zwölf (12) Monate in dem Gebiet, in dem der Verband zuständig ist.

5.1.7 Ort und Zeit

5.1.7.1 Ein Kongress findet jährlich statt. Grundsätzlich findet der Kongress in der Gastgeberstadt der Europameisterschaften und während der Europameisterschaft statt.

5.1.8 Einberufung

5.1.8.1 Die Einladung zur Versammlung mit Angabe von Ort, Datum und Uhrzeit sowie des zu erledigenden Geschäfts ist per Post oder E-Mail an folgende Adresse zu senden:

5.1.8.1.1 an jeden Mitgliedsverband

5.1.8.1.2 an die Mitglieder des Vorstandes

5.1.8.1.3 an die Ehrenmitglieder

5.1.8.1.4 an die ETTU-Mitglieder des ITTF-Verwaltungsrates sowie die Ausschussvorsitzenden und die Offiziellen.

5.1.8.2 Die Mitteilung muss spätestens zwei (2) Kalendermonate vor dem Tag der Sitzung versandt werden.

5.1.9 Geschäftliche Bekanntmachung

- 5.1.9.1 Einzelheiten zu schriftlichen Vorschlägen und Beschlüssen, die auf einem Kongress behandelt werden sollen, müssen spätestens drei (3) Kalendermonate vor dem Tag der Sitzung beim Generalsekretär eingehen.
- 5.1.9.2 Die Frist für die Nominierung zur Wahl muss spätestens sechs (6) Wochen vor dem Datum der entsprechenden Wahl dem Kongress vorliegen.
- 5.1.9.3 Der Generalsekretär hat allen Verbänden spätestens sechs (6) Kalendermonate vor dem Tag der Sitzung, den Abschluss des Geschäftsjahres, den Eingang von Geschäften, Vorschlägen und Beschlüssen mitzuteilen.
- 5.1.9.4 Vorschläge und Beschlüsse, mit Ausnahme von Änderungen der Verfassung, die nicht rechtzeitig angekündigt wurden, sich aber nach Ansicht des Aufsichtsrates auf das jeweilige Geschäft oder einen Notfall beziehen, können durch eine Abstimmung zugunsten von zwei Drittel (2/3) der Stimmen auf dem Kongress angenommen werden .

5.1.10 Verfahrensweise

- 5.1.10.1 Die Tagesordnung für einen Kongress umfasst:
 - 5.1.10.1.1 die Ernennung eines Vorsitzenden;
 - 5.1.10.1.2 Aufruf der anwesenden Verbände;
 - 5.1.10.1.3 die Ernennung von Wahlhelfern/Prüfern;
 - 5.1.10.1.4 Protokolle des vorherigen Kongresses;
 - 5.1.10.1.5 die Prüfung von Mitgliedschaftsanträgen;
 - 5.1.10.1.6 den Jahresbericht einschließlich der Berichte der Vorstände
 - 5.1.10.1.7 die Berichte der Ausschussvorsitzenden, und des Generalsekretärs
 - 5.1.10.1.8 den Finanzbericht, den Bericht der Prüfungskommission, den Rechnungsprüfungsbericht für die vorherige Periode, die Prüfung des Haushaltsplans für das nächste Jahr und die Ernennung von Abschlussprüfern;
 - 5.1.10.1.9 die Prüfung von Vorschlägen und Beschlüssen;
 - 5.1.10.1.10 gegebenenfalls die Wahl des Präsidenten, des stellvertretenden Präsidenten, des Vizepräsidenten für Finanzen und der Vizepräsidenten;

- 5.1.10.1.11 gegebenenfalls die Wahl von ETTU-Mitgliedern des ITTF-Verwaltungsrates;
- 5.1.10.1.12 gegebenenfalls die Wahl von bis zu zehn (10) Mitgliedern der Beschwerdekammer (Ausschuss);
- 5.1.10.1.13 die Ratifizierung der Arbeit des Aufsichtsrats seit dem letzten Kongress,
- 5.1.10.1.14 die Bekanntgabe von Ort und Datum des nächsten Kongresses;
- 5.1.10.1.15 die Berücksichtigung aller anderen Themen/Geschäfte
- 5.1.10.2 Kein Redner darf mehr als einmal zu einem Vorschlag oder Beschluss sprechen, mit der Ausnahme, dass der Antragsteller das Recht auf Antwort hat und der Vorsitzende nach eigenem Ermessen einem Redner gestatten kann, mehr als einmal zu sprechen, um eine Frage zu beantworten, die sich aus ihrer oder seinem Vorschlag zu seiner ursprünglichen Aussage ergibt.
- 5.1.10.3 Der Vorsitzende entscheidet, wie viele Redner zu einem Vorschlag oder einem Beschluss sprechen dürfen und wann die Abstimmung stattfinden soll, mit der Ausnahme, dass ein Antrag sofort zur Abstimmung kommt und unverzüglich und ohne weitere Erörterung abgestimmt wird. Wenn ein solcher Antrag angenommen wird, wird über den Vorschlag oder den Beschluss oder eine Änderung vor der Sitzung unverzüglich und ohne weitere Erörterung abgestimmt, vorbehaltlich des Rechts auf Beantwortung durch den Urheber des inhaltlichen Vorschlags oder Beschlusses.
- 5.1.11 Abstimmung**
 - 5.1.11.1 Jeder nicht im Rückstand befindliche Verband hat eine (1) Stimme.
 - 5.1.11.2 Entscheidungen werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen getroffen:
 - 5.1.11.2.1 Änderungen der Statuten, Suspendierungen oder Ausschlüsse von Mitgliedern, die Annahme von verspäteten oder dringenden Vorschlägen oder Beschlüssen, die Warnung vor einer Suspendierung oder Ausschliessung eines Verbandes, oder der Widerruf einer Ehrenposition erfordern mehr als die Hälfte (1/2) der Stimmen der anwesenden Verbände die auf dem Kongress vertreten sind und erfordert eine Mehrheit von zwei Dritteln (2/3) der abgegebenen Stimmen;
 - 5.1.11.2.2 Die Auflösung der ETTU erfordert, dass mehr als zwei Drittel (2/3) der Verbände am Kongress anwesend oder vertreten sind, und

erfordert eine Mehrheit von vier Fünfteln (4/5) der abgegebenen Stimmen.;

- 5.1.11.3 Die abgegebenen Stimmen sind Ja-Stimmen und Gegenstimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten nicht als abgegebene Stimmen.
- 5.1.11.4 Wenn es in irgendeiner Angelegenheit eine Stimmengleichheit gibt, außer bei Wahlen, schlägt der Antrag fehl und die Sitzung wird mit dem nächsten Punkt auf der Tagesordnung fortgesetzt.
- 5.1.11.5 Andere Abstimmungen als bei Wahlen erfolgen entweder durch Handzeichen, per elektronischem Gerät, per Appell oder durch geheime Abstimmung, wie jeweils vorher vom Kongress auf Vorschlag des Vorsitzenden beschlossen wurde.
- 5.1.11.6 Eine Reihe von Delegierten wird mit Genehmigung durch den Kongress als Wahlhelfer/Prüfer benannt.
- 5.1.11.7 Die ernannten Wahlhelfer sind für die ordnungsgemäße Organisation und den Ablauf der Wahl verantwortlich, einschließlich der Verteilung der Stimmzettel, das Zählen der Anzahl der abgegebenen Stimmen, der Bekanntgabe des Wahlergebnisses und der Auslosung bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang.

5.1.12 Wahlen

- 5.1.12.1 Die Abstimmung bei Wahlen erfolgt in geheimer Abstimmung. Wenn es nur einen Kandidaten für eine Stelle gibt, kann der Kongress per Akklamation (lauten Beifall) entscheiden, es sei denn, ein Delegierter bittet um eine geheime Abstimmung.
- 5.1.12.2 Wenn es mehr Kandidaten oder Optionen für eine Stelle oder Stellen gibt als die Anzahl der offenen Stellen, sofern die Mehrheit (mehr als 50%) nicht erreicht wird, sind zusätzliche Abstimmungen erforderlich. In diesem Fall wird bei jeder aufeinanderfolgenden Abstimmung der Kandidat oder die Option, die die geringste Stimmenzahl erhält, eliminiert.
- 5.1.12.3 Bei Stimmengleichheit für die niedrigste Stimmenzahl findet eine weitere Abstimmung statt, um festzustellen wer eliminiert wird. Wenn es immer noch Stimmengleichheit gibt, wird die Entscheidung durch Losentscheidung getroffen.
- 5.1.12.4 Aufeinanderfolgende Abstimmungen werden organisiert, bis die Wahl entschieden ist.

5.1.12.5 Bei einer Wahl gilt ein Stimmzettel nur dann als gültig, wenn die Anzahl der auf diesem Stimmzettel abgegebenen Stimmen der Anzahl der offenen Stellen entspricht.

5.1.13 Außerordentlicher Kongress

5.1.13.1 Ein außerordentlicher Kongress wird vom Vorstand einberufen, oder innerhalb von zehn (10) Wochen nach Eingang eines schriftlichen Antrags, der von mindestens einem Fünftel (1/5) der nicht im Rückstand befindlichen Verbände, beim Generalsekretär eingereicht wurde.

5.1.13.2 Die Mitteilung ist allen Verbänden spätestens einen Kalendermonat vor dem Tag der Versammlung zuzusenden.

5.1.13.3 In dem Antrag für einen außerordentlichen Kongress ist der Grund anzugeben, für das die Sitzung einberufen werden soll.

5.2. Der Vorstand

5.2.1. Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Verantwortlichkeiten:

5.2.1.1 die internen Operationen und Verfahren zu bestimmen;

5.2.1.2 den Generalsekretär der ETTU zu ernennen

5.2.1.3 den Vorsitzenden der Beschwerdekammer (Ausschuss) unter den vom Kongress gewählten Mitgliedern zu ernennen;

5.2.1.3 die Vorsitzenden und Mitglieder der Ausschüsse, der Arbeitsgruppen mit Ausnahme des Vorsitzenden und die Mitglieder der Athletenkommission zu ernennen;

5.2.1.4 Disziplinarstrafen für unangemessenes Verhalten und Verstöße gegen die Verfassung und die Vorschriften zu verhängen, die nicht ausdrücklich einer anderen Stelle innerhalb der ETTU zugeschrieben sind;

5.2.1.5 das Mandat für alle Ausschüsse, Kommissionen, Arbeitsgruppen oder Gremien festzulegen, die der Vorstand von Zeit zu Zeit einberufen kann;

5.2.1.6 einen strategischen ETTU-Plan aufzustellen, der dem Kongress vorgelegt werden muss;

5.2.1.7 die Bankkonten der ETTU und die Personen mit Unterschriftsvollmacht zu ernennen;

5.2.1.8 gegebenenfalls eine Vergütung des Präsidenten oder eines gewählten Vorstandsmitglieds zu beschließen. Diese Entscheidungen werden unter besonderer Angabe der Namen und Beträge

protokolliert und im Jahresbudget und im Jahresabschluss berücksichtigt.

- 5.2.1.9 alle Anträge auf eine neue Mitgliedschaft prüfen und Empfehlungen zur Aufnahme dem Kongress vorschlagen;
 - 5.2.1.10 dem Kongress Vorschläge und Resolutionen vorlegen;
 - 5.2.1.11 die Verwendung des ETTU-Namens und -Logos zu definieren;
 - 5.2.1.12 die ETTU in allen rechtlichen Angelegenheiten zu vertreten;
 - 5.2.1.13 sich um alle anderen aktuellen oder dringenden Geschäfte zu kümmern und alle Verantwortlichkeiten zu übernehmen, die nicht ausdrücklich einer anderen Stelle innerhalb der ETTU zugeordnet sind.
- 5.2.2 Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem stellvertretenden Präsidenten, dem Vizepräsidenten für Finanzen und fünf (5) Vizepräsidenten, die alle aus verschiedenen Verbänden kommen müssen, sowie dem Vorsitzenden der Athletenkommission.
- 5.2.3 Der Vorstand tritt mindestens vier (4) Mal im Jahr zusammen, andernfalls wird er auf Einladung des Präsidenten oder auf Antrag von drei (3) Vorstandsmitgliedern innerhalb von dreißig (30) Tagen einberufen.

5.3 ETTU-MITGLIEDER IM ITTF-VERWALTUNGSRAT (BoD)

5.3.1. Ernennung und Wahl

Die ETTU-Mitglieder des ITTF-Verwaltungsrates (ITTF Board of Directors) werden vom Kongress in den Jahren der Olympischen Sommerspiele für eine Amtszeit von vier (4) Jahren gewählt. Sie können zweimal wiedergewählt werden.

Der stellvertretende Präsident wird von Amts wegen zum ETTU-Mitglied des ITTF-Verwaltungsrates ernannt, sofern er diese Ernennung annimmt.

5.4 VERFÜGBARE UND FREI GEWORDENE STELLEN

- 5.4.1 Wenn der Präsident zurücktritt oder nicht länger im Amt bleiben kann, wird er bis zum ersten folgenden Kongress durch den stellvertretenden Präsidenten ersetzt.
- 5.4.2 Eine freie Stelle als stellvertretender Präsident oder Vizepräsident für Finanzen wird von einem vom Präsidenten ernannten Vizepräsidenten bis zum ersten folgenden Kongress besetzt.
- 5.4.3 Sollte die Stelle einer der Vizepräsidenten des ETTU Vorstandes,

einer der ETTU-Mitglieder des ITTF-Verwaltungsrates (BoD) oder der Beschwerdekammer während der ersten drei (3) Jahre der laufenden Amtszeit vakant werden, wird diese Position mit der Mehrheit der auf dem nächsten Kongress abgegebenen Stimmen gewählt und besetzt und ist gültig für die verbleibenden Jahre der Laufzeit.

5.5 AUSSCHÜSSE, KOMMISSIONEN, UND OFFIZIELLE (OFFICIALS)

5.5.1 Die ETTU hat eine von den Athleten gewählte Athletenkommission und eine vom Kongress gewählte Prüfungskommission.

5.5.2 Ausschüsse, Offizielle (Officials), Arbeitsgruppen und Gremien können in der Regel mit folgenden Aufgaben betraut werden:

- sich mit einem oder mehreren bestimmten Aspekten der Aktivitäten zu befassen;
- Beratung und Unterstützung des Vorstands und des Generalsekretärs in allen praktischen und organisatorischen Fragen im Zusammenhang mit den besonderen Aspekten der Aktivitäten, für die sie verantwortlich sind.

5.5.3 Die folgenden Ausschüsse und Offiziellen (Officials) werden ernannt:

Trainerausschuss,
Gleichstellungsausschuss,
Para Tischtennisausschuss
Ranglistenausschuss,
Technischer Ausschuss,
Schiedsrichterausschuss,
Veteranenausschuss,
Jugendausschuss,
Offizieller (Official) für Klubwettbewerbe,
Offizieller (Official) für den Medizinischer Bereich und Anti-Doping.

5.5.4 Die Anzahl der Personen, die in jedem Ausschuss als Mitglieder fungieren, wird vom Vorstand vor der Ernennung der Ausschussmitglieder festgelegt.

5.5.5 Die Ausschüsse führen ihre Geschäfte normalerweise auf dem Schriftweg.

5.5.6 Der Vorsitzende jedes Ausschusses und die Offiziellen (Officials) legen dem Vorstand der ETTU einen jährlichen Tätigkeitsbericht vor, in dem sie auf alle Beschlüsse und Empfehlungen hinweisen. Die Annahme des Berichts bedeutet nicht automatisch die Annahme solcher Empfehlungen oder Beschlüsse.

5.6 BERECHTIGUNGEN FÜR EIN AMT

- 5.6.1 Nominierungen für den Präsidenten, den stellvertretenden Präsidenten, den Vizepräsidenten für Finanzen, die Vizepräsidenten, die ETTU-Mitglieder des ITTF-Verwaltungsrates und die Ausschüsse dürfen nur von den Verbänden vorgenommen werden, deren Mitglied der Kandidat ist und die gemäß den Bestimmungen von 5.1.6.1 dazu berechtigt sind.
- 5.6.2 Es darf nicht mehr als eine (1) Person eines Verbands für den Vorstand nominiert werden, und nur eine Person eines jeden Verbands darf für mehr als eine (1) Stelle des Vorstands nominiert werden.
- 5.6.3 Eine Person eines Verbandes, der sich mit seinen Zahlungen im Rückstand befindet, kann nicht gewählt werden.
- 5.6.4 Alle ETTU-Mitglieder des ITTF-Verwaltungsrates stammen aus verschiedenen Verbänden.
- 5.6.5 Keine Person darf gleichzeitig Mitglied von mehr als einem (1) Ausschuss sein, und nicht mehr als vier (4) solcher Posten dürfen von Mitgliedern eines Verbandes besetzt werden.
- 5.6.6 Kein Mitglied der Geschäftsleitung darf einem Ausschuss angehören.
- 5.6.7 Eine Person, die in irgendeiner Weise mit der Herstellung, dem Verkauf oder der Empfehlung von Tischtennis-ausrüstung oder der Beratung dessen zu tun hat:
- 5.6.7.1 ist mit Ausnahme des Vorsitzenden der Athletenkommission nicht als Mitglied des Vorstands zugelassen;
- 5.6.7.2 kann einem Ausschuss angehören, zieht sich jedoch von einer Sitzung zurück oder enthält sich der Abstimmung über ein Thema, wenn dies von der Mehrheit der Anwesenden in der Sitzung, an der er teilnimmt, verlangt wird.

5.7 INTERESSENKONFLIKT

- 5.7.1 Mitglieder eines ETTU-Entscheidungsgremiums vermeiden jede Situation, die zu einem Interessenkonflikt oder einem wahrgenommenen Interessenkonflikt führen könnte. Jeder tatsächliche, wahrgenommene oder potenzielle Interessenkonflikt muss jeweils erklärt und es müssen Maßnahmen ergriffen werden, um sich aus der Situation zu entfernen, in der ein Konflikt auftreten

kann. Es liegt in der persönlichen Verantwortung einer jeder Person, Interessenkonflikte zu vermeiden.

- 5.7.2 In der ETTU-Richtlinie zu Interessenkonflikten wird das Verfahren zur Identifizierung und Bewältigung von Konflikten und potenziellen Interessen- oder Pflichtkonflikten festgelegt, für alle die in der Verwaltung der ETTU arbeiten und mit ETTU Geschäften betraut sind.

5.8 VERHALTENSREGELN

- 5.8.1 Alle Mitglieder von Verfassungsorganen üben die Aufgaben im besten Interesse des Tischtennisports in Europa auf angemessene und unabhängige Weise aus, ohne Rücksicht auf die besonderen Interessen ihres nominierenden Verbandes.

- 5.8.2 Wenn der Vorstand der Ansicht ist, dass ein Mitglied eines Verfassungsorgans eine grobe oder schwerwiegende Pflichtverletzung oder einen Akt unangemessenen Verhaltens begangen hat, kann er mit einer Zweidrittelmehrheit (2/3) der abgegebenen Stimmen:

ein gewähltes Mitglied eines Verfassungsorgans bis zur nächsten Kongresssitzung suspendieren, der Kongress wird dann eine endgültige Entscheidung über die Fortsetzung der Suspendierung treffen;

ein ernanntes Mitglied eines Verfassungsorgans aus dem Amt entfernen und ein Ersatzmitglied für die verbleibende Laufzeit ernennen.

5.9 REGELÄNDERUNGEN

- 5.9.1 Vorschläge und Beschlüsse zur Änderung von Regeln können dem Kongress von Verbänden und dem Vorstand vorgelegt werden.

- 5.9.2 Vorschläge zur Änderung von Regeln, die auf dem nächsten Kongress zu berücksichtigen sind, müssen spätestens drei (3) Monate vor dem Datum des Kongresses bei der ETTU eingehen.

- 5.9.3 Änderungen der Verfassung und der Verordnungen dürfen nur auf einem Kongress oder einem außerordentlichen Kongress vorgenommen werden.

- 5.9.4 Einzelheiten zu allen Regeländerungsvorschlägen werden auf der Tagesordnung des Kongresses veröffentlicht, auf dem sie zu prüfen sind.

- 5.9.5 Das Umsetzungsdatum jeder Änderung ist anzugeben. Liegt keine solche Spezifikation vor, wird die Änderung ab dem 1. Januar des folgenden Jahres wirksam, sobald eine Entscheidung getroffen wurde.

KAPITEL 6. VERWALTUNGSANGELEGENHEITEN

6.1 FÜHRUNGSPERSONAL

- 6.1.1 Der Vorstand ernennt Führungskräfte zu vereinbarten Bedingungen.
- 6.1.2 Der Generalsekretär wird vom Vorstand ernannt und ist für die Leitung und Überwachung der beruflichen Strukturen und Programme der ETTU verantwortlich.
- 6.1.3 Der Vorstand kann eine oder mehrere seiner Aufgaben und Verantwortlichkeiten ganz oder teilweise an den Generalsekretär delegieren.
- 6.1.4 Der Generalsekretär kann einen Mitarbeiter als Koordinator eines Ausschusses ernennen.
- 6.1.5 Der Generalsekretär beschäftigt die anderen Mitarbeiter, die nach Genehmigung durch den Vorstand unter Berücksichtigung des ETTU-Jahresbudgets und gemäß der offenen Einstellungspolitik der ETTU als notwendig erachtet werden.

6.2 VERWALTUNG

6.2.1 Verwaltungssitz

- 6.2.1.1 Der Hauptsitz der ETTU befindet sich an dem Ort, der durch Beschluss vom Vorstand, dem Kongress vorgeschlagen wird und durch den Kongress ernannt wird.

6.2.2 Sprachen

- 6.2.2.1 Die Korrespondenz und alle Prozesse der ETTU werden in englischer Sprache durchgeführt.
- 6.2.2.2 Alle Sprachen der ETTU-Mitglieder sind gleichermaßen offiziell, und Vertreter sind berechtigt, ETTU-Sitzungen in ihrer eigenen Sprache durchzuführen, sofern sie in eine Arbeitssprache übersetzt werden, die vorher als Arbeitssprache festgelegt wurde.

KAPITEL 7. VERTRAGLICHE UND FINANZIELLE BESTIMMUNGEN

7.1 VERTRÄGE

7.1.1 ETTU ist rechtlich eingebunden wie folgt:

a) für Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen durch die gemeinsame Unterschrift des Präsidenten (oder in seiner Abwesenheit des stellvertretenden Präsidenten) und des Vizepräsidenten für Finanzen (oder in seiner Abwesenheit des Generalsekretärs);

b) für Angelegenheiten ohne finanzielle Auswirkungen durch die gemeinsame Unterschrift des Präsidenten (oder in seiner Abwesenheit des stellvertretenden Präsidenten) und des Vizepräsidenten für Finanzen oder eines Vizepräsidenten oder des Generalsekretärs.

7.2 KONTEN

7.2.1 Das Geschäftsjahr der ETTU dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember. Die Finanzkonten werden in Euro geführt und müssen verwaltet werden und den Anforderungen der anerkannten europäischen Rechnungslegungsstandards entsprechen.

7.2.2 Der Vizepräsident für Finanzen stellt sicher, dass ein Jahresabschluss erstellt wird, der durch einen professionellen Wirtschaftsprüfer geprüft wird und dass eine jährliche Schätzung der Einnahmen und Ausgaben (Haushalt) vorliegt.

7.2.3 Der Wirtschaftsprüfer wird vom Kongress für eine Amtszeit von vier (4) Jahren ernannt und ist berechtigt erneut ernannt zu werden.

7.2.4 Die Bankkonten der ETTU werden bei Banken geführt, die durch Beschluss des Vorstands ernannt wurden.

7.2.5 Die Unterzeichnungsbefugnis auf ETTU-Bankkonten sollte auf das operative ETTU Personal beschränkt und vom Vorstand festgelegt werden. Einzelunterschriftsvollmachten auf einem ETTU-Bankkonto sind zu vermeiden.

7.3 PRÜFUNGSKOMMISSION

7.3.1 Die Prüfungskommission setzt sich aus mindestens drei (3) Mitgliedern aus drei (3) verschiedenen vom Kongress gewählten Verbänden zusammen.

7.3.2 Der Jahresabschluss unterliegt einer internen Revision durch die Prüfungskommission. Die Kommission erstattet dem Kongress Bericht über ihre Aktivitäten.

7.4 MITGLIEDSBEITRÄGE

7.4.1 Jeder Verband zahlt eine vom Kongress festgelegte Jahresmitgliedschaft.

7.4.2 Das erste Abonnement wird mit dem Antrag auf Mitgliedschaft bezahlt und nachfolgende Abonnements sind am 1. Januar eines jeden Jahres fällig.

7.4.3 Ein Verband ist im Rückstand, wenn seine Mitgliedschaft nicht bis zum 31. Dezember des Jahres, in dem es fällig ist, bezahlt wurde.

KAPITEL 8. RECHTLICHE BESTIMMUNGEN

8.1 GERICHTSBARKEIT

8.1.1 Die folgenden ETTU-Gremien haben gerichtliche Befugnisse:

der Kongress und der ausserordentliche Kongress,
der Vorstand,
der Generalsekretär,
der Verantwortliche für die Vereinswettbewerbe,
die Beschwerdekammer.

8.2 VERFAHRENSREGELN DER GERICHTSBARKEIT

8.2.1 Die ETTU Gremien stellen sicher, dass alle Verfahren fair unter Berücksichtigung der Grundrechte geführt werden. Sie erkennen insbesondere an:

- 8.2.1.1 dass eine Person, die mit der ETTU handelt, an keiner Interaktion teilnimmt, die ein Ergebnis oder eine Entscheidung in Bezug auf eine bestimmte Angelegenheit beeinflussen könnte, wenn die Person einen Interessenkonflikt gemäß dem ITTF-Ethikkodex hat;
- 8.2.1.2 das Recht der jeweiligen Person oder des Verbandes, die Anklage zu kennen und die entsprechende Akte prüfen zu können;
- 8.2.1.3 das Recht, die Sanktionen zu kennen, die verhängt werden könnten;
- 8.2.1.4 das Recht, gehört zu werden, eine Verteidigung vorzulegen, Beweise vorzulegen und auf eigene Kosten von einem rechtlichen Beistand unterstützt bzw vertreten zu werden;
- 8.2.1.5 das Recht, gegen eine gerichtliche Entscheidung Berufung einzulegen.

8.3 BESCHWERDEKAMMER (BoA)

- 8.3.1 Die Beschwerdekammer besteht aus bis zu zehn (10) vom Kongress gewählten Mitgliedern. Die Mitglieder müssen über eine juristische Ausbildung oder Erfahrung in juristischen Angelegenheiten verfügen. Der Vorstand ernennt ein Mitglied mit juristischer Qualifikation zum Vorsitzenden.
- 8.3.2 Ein Mitglied der Beschwerdekammer darf keine Position innehaben oder einnehmen in einem anderen ETTU Gremium oder in einem anderen Verfassungsorgan.

- 8.3.3 Der Vorsitzende ernennt jeweils mindestens drei (3) seiner Mitglieder an einem Fall zu arbeiten, der an die Beschwerdekammer weitergeleitet wurde.
- 8.3.4 Der Sitz der Beschwerdekammer befindet sich im ETTU-Hauptsitz.
- 8.3.5 Die Beschwerdekammer hat die Befugnis, eine endgültige Entscheidung über eine Entscheidung der Verwaltungsgremien, der ETTU eingelegte Beschwerde, zu treffen.
- 8.3.6 Die Bestimmungen und Regeln für die rechtlichen Verfahren der Beschwerdekammer sind in Anhang A: Regeln für das rechtliche Verfahren der Beschwerdekammer und Anhang B: Katalog der Disziplinarstrafen festgelegt, und die Anhänge sind als integraler Bestandteil der Verfassung zu betrachten.

8.4. SPORTSSCHIEDSGERICHT (CAS)

- 8.4.1 Die ETTU erkennt das Schiedsgericht für Sport (CAS) mit Sitz in Lausanne (Schweiz) an, um Streitigkeiten aus dieser Verfassung oder anderen ETTU-Regeln und -Vorschriften oder Entscheidungen der ETTU beizulegen, die im Rahmen des ETTU-Berufungsverfahrens nicht beigelegt werden können. Die betroffenen Parteien verpflichten sich, die Statuten und Verfahrensregeln dieses Schiedsgerichts für Sport einzuhalten und ihre endgültigen Entscheidungen anzunehmen und durchzusetzen.

KAPITEL 9. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

9.1 AUFLÖSUNG

- 9.1.1 Die ETTU darf nur auf einem eigens zu diesem Zweck einberufenen Auflösungskongress aufgelöst werden.
- 9.1.2 Der zum Zeitpunkt der Auflösung vorhandene Restbetrag wird zu gleichen Teilen auf die zu diesem Zeitpunkt nicht rückständigen Verbände aufgeteilt.

9.2 ABSCHLUSSBESTIMMUNG

- 9.2.1 Diese Verfassung wurde mit Wirkung zum 1. Januar 2020 vom ETTU-Kongress in Nantes, Frankreich, am 4. September 2019 verabschiedet.

Anmerkung 1

Gemäß der entsprechenden einstimmigen Entscheidung des Kongresses auf seiner Sitzung am 27. April 1997 in Manchester, England, wurde ETTU in Luxemburg als „Verein ohne Gewinnzweck“ gegründet ('association sans but lucrative', abgekürzt als 'a.s.b.l.').

Es gilt das luxemburgische Gesetz vom 21. April 1928 (das „GESETZ“) in seiner später geänderten Fassung oder jedes andere luxemburgische Gesetz, das gemeinnützige Vereinigungen regeln kann.

Nach der Hinterlegung und Registrierung der Verfassung, der Adresse des Sitzes und der Liste der Mitgliedsverbände beim luxemburgischen Handels- und Firmenregister ('Registre de Commerce et des Sociétés',) wurde die ETTU ab dem 19. Februar 1993 als eine „natürliche und juristische Person“ eingetragen (Datum, an dem die Verfassung im luxemburgischen "MEMORIAL - Recueil Spécial des Sociétés et Associations" veröffentlicht wurde).

Um den Status „natürliche und juristische Person“ der ETTU zu bewahren, teilt der Generalsekretär dem Leiter der luxemburgischen Handels- und Firmenregister (('Registre de Commerce et des Sociétés') alle Änderungen der Verfassung, des Sitzes und der Liste der Mitgliedsverbände und auch in Bezug auf die Mitglieder des Vorstandes oder deren Wohnsitz, spätestens innerhalb von drei Monaten nach der Kongresssitzung, wo die entsprechenden Änderungen beschlossen oder ratifiziert wurden, mit.

Alle Änderungen der Verfassung müssen spätestens drei Monate nach der Kongresssitzung, auf der solche Änderungen angenommen wurden, im luxemburgischen Handels- und Firmenregister „MEMORIAL - Recueil Spécial des Sociétés et Associations“ veröffentlicht werden.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in der gesamten Verfassung auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und männlicher Sprachformen verzichtet und das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für beide Geschlechter.

Anhang A

Regeln für das Rechtsverfahren der Beschwerdekammer

Die Beschwerdekammer kann jeweils:

1. Kompetenzen

1.1.

- eine von einem der ETTU-Gremien getroffene rechtliche Entscheidung bestätigen, ablehnen oder ändern;
- kann jeweils Fragen über die Auslegung der Verfassung oder der Verordnung prüfen.

1.2 Jeder Mitgliedsverband oder im Falle einer Vereinsveranstaltung, jeder Verein der in einem Mitgliedsverband angeschlossen ist, ist berechtigt einen Fall entweder in seinem eigenen Namen oder im Namen eines seiner Mitglieder einzureichen, wie z.B ein Verantwortlicher oder ein Spieler, der mit ihm verbunden ist oder anderweitig unter seiner Autorität steht.

1.3 Die Ansprüche der Parteien sind für die Beschwerdekammer (BoA) nicht bindend, was eine Entscheidung auch zum Nachteil der einreichenden Partei, die die Beschwerde einlegt, oder einer anderen Partei sein kann.

1.4 Die Entscheidungen der Beschwerdekammer (BoA) sind endgültig und für alle Beteiligten bindend.

1.5 Eine Beschwerde sollte keinen Verzögerungseffekt haben, außer bei finanziellen Angelegenheiten und bei Geldbußen.

2. Gericht halten

Die Beschwerdekammer lädt zur Verhandlung ein, wenn ihr Vorsitzender dies gemäß den einschlägigen Vorschriften für notwendig oder erforderlich hält. Der Vorsitzende ernennt die Kammermitglieder für jeden Fall unter Berücksichtigung der Tatsache, dass für die Mitglieder kein Interessenkonflikt besteht, um in dem Fall ein Urteil zu fällen. Es müssen jeweils mindestens drei Kammermitglieder pro Fall ernannt werden.

3. Sprache

In Bezug auf einen eingereichten Fall nimmt die Beschwerdekammer sowie alle anderen von dem Fall betroffenen oder in den Fall involvierten Parteien ausschließlich die vereinbarte Amtssprache (Englisch) in Anspruch.

4. Herausforderung der Richter

Falls in einem betreffenden Fall, ein Verband involviert ist, indem ein Mitglied oder der Vorsitzende der Beschwerdekammer Mitglied ist, kann das als Interessenkonflikt gesehen werden, dann kann das betreffende Mitglied nicht an den Verfahren zur Beilegung des Falles oder im damit zusammenhängenden Entscheidungsprozess teilnehmen.

5. Zeitliche Fristen

Ein Fall, der entweder von einem Verband oder einem Verein bei der Beschwerdekammer eingereicht werden soll, ist dem Sekretariat unter strikter Einhaltung der geltenden Fristen vorzulegen, die in der jeweiligen Verordnung festgelegt sind.

Zum Zeitpunkt der Einreichung eines Falls legt die einreichende Partei dem Sekretariat gleichzeitig alle für den Fall relevanten Belege und Argumente vor.

6. Konformität

Nach der Vorlage des betreffenden Beschlusses des Vorsitzenden kann ein Fall nicht akzeptiert werden, wenn er nicht in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Verfassung, der Verordnungen oder den vorliegenden Vorschriften getroffen wurde.

7. Kosten

Die Kosten des Verfahrens der Beschwerdekammer umfassen die tatsächlichen Kosten und die Verfahrensgebühr von 1.000 EUR. Diese letztere Gebühr wird auf das im Handbuch genannte ETTU-Bankkonto eingezahlt und muss innerhalb von acht (8) Tagen nach Einreichung des Falls bei der ETTU eingehen.

Grundsätzlich werden die tatsächlichen Kosten, die sich aus der Beschwerdeinstanz ergeben, mit Ausnahme der Rechtshilfe, dem Schuldigen nach dem Urteil ganz oder teilweise in Rechnung gestellt. Darüber hinaus kann eine Partei, die durch ihr Verhalten zusätzliche oder überflüssige Kosten verursacht hat, unabhängig vom Urteil für einen Teil oder die Gesamtheit dieser Kosten verantwortlich gemacht werden.

Die Beschwerdekammer (BoA) entscheidet über die Kosten des Verfahrens und über die eventuelle Rückerstattung der Verfahrensgebühr. Sie teilt auch

die Kosten nach eigenem Ermessen auf die Parteien auf. Wenn ein leichtfertiger oder unverantwortlicher Fall eingereicht wird, kann die BoA auch beschließen, einen zusätzlichen Betrag von maximal 500 EUR einzubehalten. Bei Rückzahlung der Verfahrensgebühr werden keine Zinsen gezahlt. In jedem Fall ist der betreffende Mitgliedsverband dafür verantwortlich, die Kosten des Verfahrens für jeden Fall zu tragen, der entweder von ihm selbst oder von einem seiner Vereine bei der Beschwerdekammer eingereicht wird.

8. Vorläufiges Verfahren

Der vorläufige Teil des Verfahrens muss schriftlich erfolgen, wobei der Generalsekretär für die Erstellung der Akte verantwortlich ist.

Da alle von einem Fall betroffenen Parteien die Möglichkeit haben müssen, die Unterlagen zu prüfen und Argumente in Bezug auf den Fall, muss die Akte mindestens folgendes enthalten:

- a) den Antrag des Verfahrens;
- b) einen detaillierten Sachverhalt;
- c) die Schlussfolgerungen und ihre Motivation;
- d) die fallrelevanten Dokumente.

9. Benachrichtigung

Durch die Vermittlung des Generalsekretärs informiert die Beschwerdekammer (BoA) den Widersprechenden oder beschuldigten Partei(en) innerhalb von fünfzehn (15) Tagen nach Einreichung des Falls. Die Bestimmungen des Anhangs A.8 gelten auch für die Antwort, die entsprechenden Dokumente, die sich in den Händen der Gegenpartei oder der beschuldigten Partei(en) befinden, sind dieser Antwort ebenfalls beizufügen.

Der BoA Vorsitzende ergreift alle erforderlichen Maßnahmen, um die Beilegung eines Falls so weit wie möglich zu beschleunigen.

10. Beweismittel

Jede Partei, die von einem eingereichten Fall betroffen ist oder daran beteiligt ist, ist verpflichtet, die Beschwerdekammer (BoA) das Ganze sowie die korrekten Informationen auf Anfrage erfolgen, die angeforderten Informationen so bald wie möglich bereitzustellen.

Die BoA kann ihre Untersuchungen auf Tatsachen ausweiten, die von den betroffenen Parteien nicht vorgetragen wurden, die aber einen Einfluss auf das Urteil des Falles haben können.

11. Verhandlung und Anwesenheit der Parteien

Nach dem Austausch der Belege legt der Vorsitzende der Beschwerdekammer, wenn er dies für erforderlich hält, so schnell wie möglich einen Termin für die Verhandlung fest.

Alle von einem Fall betroffenen Parteien haben das Recht, bis zur Entscheidung des Urteils bei der Verhandlung dieses Falls anwesend oder vertreten zu sein. Nur Personen, die von einem Mitgliedsverband oder - eventuell - von einem Verein offiziell akkreditiert oder nominiert wurden, haben das Recht, den Verband oder den betreffenden Verein zu vertreten. Die Beschwerdekammer ist befugt, alle Fragen bezüglich der Vertretung einer Partei zu entscheiden.

Das Verfahren der Beschwerdekammer (BoA) sowie ihr Urteil gelten auch in Abwesenheit einer oder mehrerer der geladenen Parteien. Die von einem Fall betroffenen Parteien dürfen ihren Standpunkt darlegen. Die Parteien können bei dieser Gelegenheit die in ihrer Stellungnahme gemachten Schlussfolgerungen vervollständigen.

Die Beschwerdekammer kann eine Konfrontation der Parteien anordnen. Eine eventuelle Weigerung, sich einer solchen Konfrontation zu unterwerfen, kann von der Beschwerdekammer eigenständig geahndet werden.

Wenn die Umstände dies erfordern, kann die Beschwerdekammer (BoA) die Verhandlung verschieben und alle Maßnahmen beschließen, die sie zur Aufklärung des Falls für angemessen hält.

Nach den mündlichen Erklärungen wird die Verhandlung geschlossen und die Beschwerdekammer entscheidet gerecht und fair.

12. Entscheidungen

Entscheidungen werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen getroffen.

Um gültig zu sein, muss eine Entscheidung der Beschwerdekammer (BoA) von mindestens drei (3) ihrer Mitglieder getroffen worden sein.

Die Mitglieder der BoA sind in Bezug auf die Beschlüsse der BoA zur Geheimhaltung verpflichtet.

Mitteilung und Gültigkeit des Urteils:

Das BoA-Urteil wird über das Sekretariat auch schriftlich an die betroffenen Parteien weitergeleitet.

Das BoA-Urteil tritt entweder mit dem Versand der schriftlichen Mitteilung oder zu einem anderen von der BoA festgelegten Zeitpunkt in Kraft.

Die Begründung des Urteils ist kurz schriftlich zu bestätigen.

Die BoA kann Entscheidungen in Bezug auf Grundsatzfragen oder besonders relevante Fälle veröffentlichen und diese zusammenfassend erläutern.

13. Berufung des Urteils

Parteien, die an einem von der BoA beigelegten Fall beteiligt sind, können eine Überarbeitung des entsprechenden Urteils beantragen, wenn neue Tatsachen oder Umstände vorliegen, die zum Zeitpunkt der BoA-Resolutionen nicht bekannt waren. Dieser Antrag, einschließlich detaillierter Informationen, muss über das Sekretariat an den BoA-Vorsitzenden gesendet werden, der über die Angemessenheit einer neuen Verhandlung des Falls entscheidet.

Die Entscheidungen der BoA sind endgültig und für alle Beteiligten bindend.

Anhang B

Katalog der Disziplinarstrafen

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Mitgliedsverbände, Vereine, Vereinsmannschaften, Spieler und Trainer sowie Schiedsrichter und andere Personen, die eine offizielle Aufgabe bei einem Wettbewerb erfüllen (= Offizielle), müssen sich gemäß den Grundsätzen der Loyalität, Integrität und des sportlichen Geistes verhalten.

1.2 Jeder Mitgliedsverband, jeder Verein, jede Vereinsmannschaft, jeder Spieler, jeder Trainer oder jeder Offizieller kann im Falle eines Verstoßes gegen die Verfassung, die Bestimmungen oder die offiziellen Entscheidungen der zuständigen Gremien sanktioniert werden.

1.3 In jedem Fall ist jeder Mitgliedsverband voll verantwortlich für die Vereine, Vereinsmannschaften, Spieler, Trainer, Offizielle und andere Personen, die von dem Verband vertreten werden, ihm angeschlossen sind oder anderweitig unter seiner Aufsicht stehen.

1.4 Die rechtlichen Gremien können Disziplinarmaßnahmen und Sanktionen entsprechend ihrer Zuständigkeit nach der Verfassung und den Vorschriften entweder nach dem vorliegenden „Katalog der Disziplinarstrafen“ oder nach anderen einschlägigen Vorschriften verhängen.

2. Disziplinarstrafen in direktem Zusammenhang mit Wettbewerben

2.1 Es sind zwei Arten von Wettbewerben zu unterscheiden:

- a) "kurzfristige" Wettbewerbe, wie z.B. Turniere, die an einem Ort stattfinden und ununterbrochen gespielt werden,
- b) "langfristige" Wettbewerbe, wie z.B. Ligen, gespielt an verschiedenen Orten und zu verschiedenen Zeiten,

Proteste und Einsprüche sind wie folgt zu erheben:

- bei „kurzfristigen“ Wettbewerben: gemäß den einschlägigen ITTF-Regeln oder -Vorschriften;
- bei "langfristigen" Wettbewerben: gemäß den jeweils einschlägigen Vorschriften.

2.2 Jeder schwerwiegende Verstoß gegen ITTF- oder ETTU-Vorschriften oder -Regeln, der von einer Mannschaft, einem Spieler, einem Trainer oder einem Offiziellen begangen wird und der nach Ansicht des Oberschiedsrichters, des Veranstalters oder der Jury eines Wettbewerbs eine Disziplinarstrafe oder eine andere Folgemaßnahme erfordert, muss der Vorstand darüber in Kenntnis gesetzt werden.

2.3 In Disziplinarangelegenheiten befolgt die ETTU im Allgemeinen die ITTF-Richtlinien, dh den Verursacher (Verein, Spieler, Trainer, Offizieller) vom betreffenden laufenden Wettbewerb auszuschließen und den Fall seinem Verband, der ihn nominiert hat, zu melden, der Verband sollte geeignete Maßnahmen ergreifen und / oder eine angemessene Sanktion verhängen.

3. Disziplinarstrafen durch den Vorstand

3.1 Zusätzlich zu den in 2 genannten Fällen müssen auch folgende Straftaten vom Vorstand disziplinarisch beanstandet werden:

i) gemäß Verfassung 1.3.3.1: angemessene Disziplinarmaßnahme, wenn eine Belästigungsbeschwerde begründet vorliegt;

ii) gemäß Verfassung 5.2.1: Sanktionen wegen unangemessenen Verhaltens und Verstoßes gegen die Verfassung und Verordnungen, die nicht ausdrücklich einer anderen Stelle innerhalb der ETTU zugeschrieben sind.

Und

a) eine Nichtbeachtung oder eine Verletzung offizieller Entscheidung, die von den zuständigen Gremien gemäß der Verfassung und den Verordnungen erlassen wurden;

b) die Zuführung falscher oder unvollständiger Informationen an den Vorstand oder an eine Kammer in einem zu verhandelten Fall oder einer eingelegten Beschwerde;

c) jedes andere unangemessene Verhalten, das den Tischtennisport, die ETTU, ein Mitgliedsverband oder einen Verein in Verruf bringt,

d) jede andere Nichtübereinstimmung oder Verletzung der ITTF- und/oder ETTU-Vorschriften.

Im Falle eines vollständigen Sachverhalts einen Bericht anfertigen, einschließlich aller Namen und Anschriften der im Fall Beteiligten, sowie etwaiger Zeugen, der dann dem Sekretariat übermittelt werden muss.

3.2 Die Disziplinarstrafen, die entweder vom Vorstand oder von den rechtlichen Gremien gegen Mitgliedsverbände, Vereine, Vereinsmannschaften, Spieler, Trainer oder Offizielle verhängt werden können, sind:

- a) eine Warnung;
- b) eine Geldstrafe;
- c) eine Disqualifikation;
- d) eine Suspendierung (*).

(*) Gemäß den entsprechenden Bestimmungen der Verfassung wird eine eventuelle Suspendierung eines Mitgliedsverbands durch den Vorstand durch eine entsprechende Entscheidung verfügt und von dem Kongress auf seiner nächst folgenden Sitzung bestätigt.

Dopingfälle werden separat geregelt.